

Öffentliche Bekanntmachung

Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage im Bebauungsplangebiet „Im Lus West“ und Widmung als öffentliche Gemeindestraße

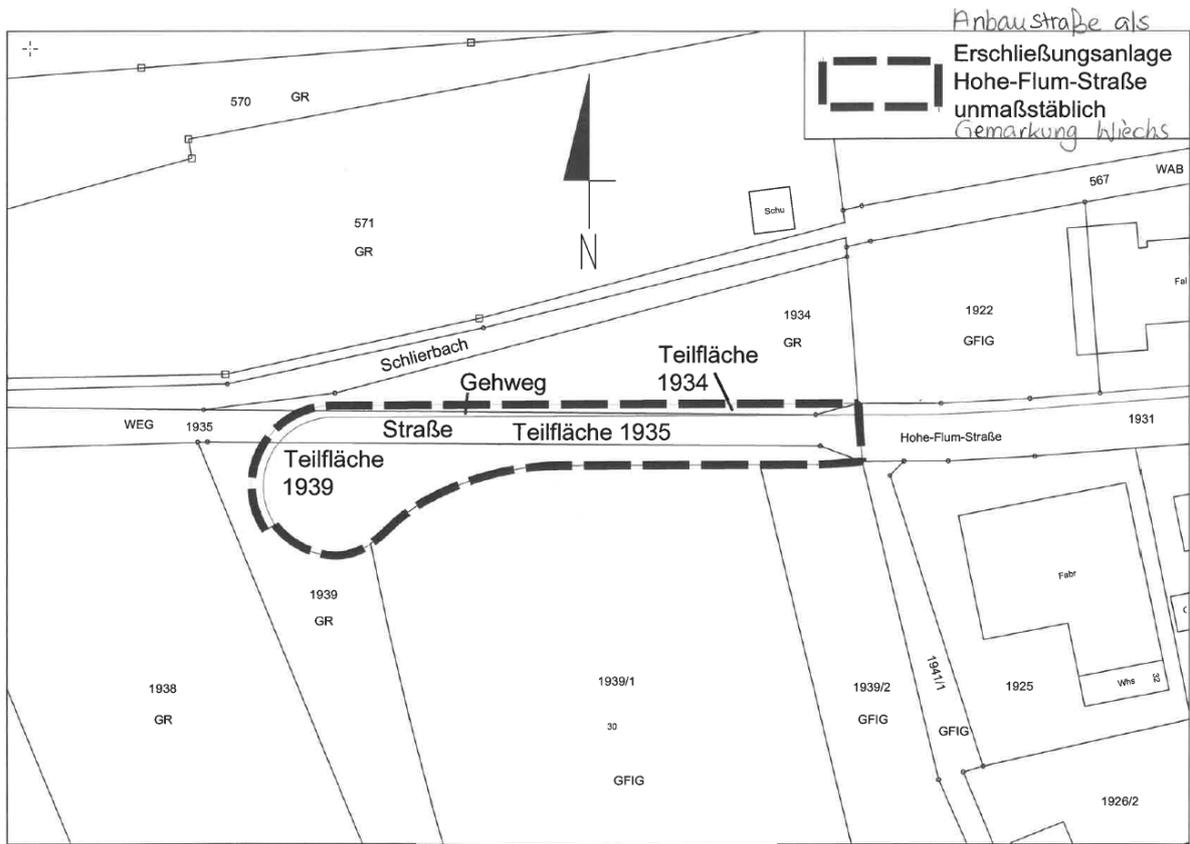
Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat in öffentlicher Sitzung vom 21.09.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Erschließungsanlage (Anbaustraße) „Hohe-Flum-Straße“ (Teilfläche Flst. Nr. 1934, Teilfläche Flst. Nr. 1935 sowie Teilfläche Flst. Nr. 1939, Gemarkung Wiechs), innerhalb des Geltungsbereichs des maßgeblichen Bebauungsplanes „Im Lus West“ (rechtskräftig seit 03.07.2017) auf Gemarkung Wiechs den Vorgaben der Ausbauplanung und den Festsetzungen des Bebauungsplanes nunmehr endgültig hergestellt und als Gemeindestraße unter Hinweis auf § 5 i.V.m. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 Ziffer 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg dem öffentlichen Verkehr überlassen und entsprechend gewidmet ist.

Die vorgenannte Erschließungsanlage wird gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes B-W in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1992 (GBL. S 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 67 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBL. S. 99), in die Straßenbaulast der Stadt Schopfheim übernommen und als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die o. g. öffentliche Erschließungsanlage ist im nachfolgend abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan beschrieben, schwarz gestrichelt umrandet dargestellt.

Die letzte Schlussrechnung für die Herstellung der Gemeindestraße liegt der Stadt Schopfheim vor. Der erschließungsbeitragsfähige Aufwand ist ab dem 09.12.2019 feststellbar; die Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind somit am 09.12.2019 entstanden. Erschließungsbeitragspflichtig nach dem KAG sind die durch diese Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke.



Schopfheim, den 01.10.2020
 Stadt Schopfheim
 gez. Dirk Harscher, Bürgermeister